

Nachschiesskurse 2017

Alle im Kanton Bern wohnhaften **Schiesspflichtigen**, die im Jahre 2017 das **obligatorische Programm 300 m** nicht oder nicht vollständig in einer anerkannten Schützengesellschaft geschossen haben, erhalten hiermit den

BEFEHL

in Zivil und ausgerüstet mit persönlicher Handfeuerwaffe, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Messer, Dienst- und Schiessbüchlein bzw. Militärischem Leistungsausweis, Form 1.23 (Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2017), Erkennungsmarke sowie mit zweckmässiger, der Jahreszeit angepasster Kleidung in einen der nachstehend aufgeführten Nachschiesskurse, entsprechend ihrem Wohnort, einzurücken. Sie unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafrecht und sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Unfall und Krankheit versichert.

Der Nachschiesskurs dauert einen halben Tag. Das obligatorische Programm kann nur auf 300 m mit Stgw geschossen werden. Es wird weder Sold, Reiseentschädigung noch irgendwelche andere Geldentschädigung ausgerichtet. Die Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung finden keine Anwendung.

Pflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben sofort ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins und des Schiessbüchleins bzw. des Militärischen Leistungsausweises sowie eines verschlossenen Arzteugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons zu richten.

Es haben einzurücken:

Samstag 4. November 2017, 0830 – 1100, Thun, Schiessplatz Guntelsey

die in den Verwaltungskreisen Bern-Mittelland, Ob- und Nid- u. Aargau und Emmental wohnenden Schiesspflichtigen.

Samstag 4. November 2017, 1330 – 1530, Thun, Schiessplatz Guntelsey

die in den Verwaltungskreisen Biel/Bienne, Seeland, Berner Jura, Frutigen-Niedersimmental, Obersimmental-Saanen, Interlaken-Oberhasli und Thun wohnenden Schiesspflichtigen.

Die Standblattausgabe wird um 1030 bzw. 1500 geschlossen.

Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot. Persönliche Marschbefehle werden keine erlassen. Wer aus eigenem Verschulden verspätet einrückt, wird durch den Kurskommandanten entlassen. Sofern noch möglich, erfolgt ein Aufgebot in einen späteren Kurs. Die Nichterfüllung der Schiesspflicht wird bestraft.

Anzuschlagen: an den Gemeindeanschlagstellen und in allen Schiessständen. Darf vor dem 30. November 2017 nicht entfernt werden.

Bern, September 2017

Der Polizei- und Militärdirektor: Hans-Jürg Käser

